

Übersichten zur Vorlesung
Wirtschaftsstrafrecht

Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe Hellmann

Begriff des Wirtschaftsstrafrechts

Das Wirtschaftsstrafrecht ist nicht eindimensional erklärbar, sondern es sind mehrere Kriterien, aus denen ein pragmatischer und für neue Entwicklungen offener Begriff zu formulieren ist. Diese Kriterien sind:

Strafrecht der Wirtschaftsordnung und -lenkung

Zum Wirtschaftsstrafrecht gehören die Normen, die ahndende Sanktionen im Recht der staatlichen Ordnung und Lenkung der Wirtschaft aufstellen.

Strafrecht zum Schutz überindividueller Rechtsgüter „der Wirtschaft“

Massenweise Begehung bestimmter Delikte schädigt die Volkswirtschaft insgesamt.

Einzelne Taten beeinträchtigen die Wirtschaft insgesamt oder einzelne Bereiche.

Pflichtverletzungen der Wirtschaftssubjekte

Zu widerhandlungen solcher Täter, die durch eine wirtschafts-bezogene Rolle qualifiziert sind.

Wirtschaftsbezogene Phänomenologie

Zu widerhandlungen, bei denen sich der Täter spezifisch wirtschaftlicher Instrumente bedient, z.B. besonderer Gestaltungen des Gesellschaftsrechts, der kaufmännischen Rechnungslegung und Buchführung, des Scheck- und Wechselverkehrs usw.

Neuartige Angriffsformen, die aus der Fortentwicklung von Wirtschaft und Technik erwachsen.

Unterschiede von Straftat und Ordnungswidrigkeit

Rechtsfolgen

Straftat:

- * Freiheits-, Geld- oder [Vermögens]strafe, Fahrverbot
- * Maßregeln der Besserung und Sicherung

Ordnungswidrigkeit:

- * Geldbuße, Fahrverbot
- * Einziehung, „isolierter“ Verfall

Registerwirkung

Straftat:

- * Eintragung in das Bundeszentralregister, §§ 3 ff. BZRG
- * Aufnahme in ein Führungszeugnis, §§ 30 ff. BZRG
- * Auskunft an Gerichte und Behörden, §§ 41 ff. BZRG

Ordnungswidrigkeit:

- * Keine Eintragung in Strafregister und Führungszeugnis
- * Evtl. Eintragung in das Gewerbe- oder Verkehrszentralregister

Verfolgungszuständigkeit

Straftat:

- * Ermittlungszuständigkeit von StA und Polizei, §§ 152, 160, 163 StPO;
- * Alleinige Entscheidungskompetenz des Richters

Ordnungswidrigkeit:

- * Ermittlungs- und erste Ahndungskompetenz der Verwaltungsbehörde
- * Einspruchsmöglichkeit zum Richter, §§ 67 ff. OWiG

Sanktionierbarkeit der Unternehmensdelinquenz

Sanktionen gegen die für das Unternehmen - unmittelbar - handelnden Personen

- * Allgemeindelikte: §§ 25-29 StGB, 14 OWiG
- * Sonderdelikte: §§ 14 StGB, 9 OWiG

Sanktionen gegen die leitenden Personen wegen einer Ver- antwortlichkeit für das Handeln der Mitarbeiter

- * Anwendung der allgemeinen Regeln, insbesondere mit
telbare Täterschaft und Anstiftung
- * evtl. Unterlassungstäterschaft des Verantwortlichen;
Garantenstellung des „Geschäftsherrn“ strittig
Garantenstellung des Compliance Officer (BGHSt 54,
44, 49 f.)
- * Verletzung der Aufsichtspflicht, § 130 OWiG

Sanktionen gegen das Unternehmen als solches

- * Gewinnabschöpfung:
 - Abführung des Mehrerlöses, §§ 8-11 WiStG
 - Einziehung von Taterträgen (*ehemals Verfall*), §§ 73 ff. StGB
 - Gewinnabschöpfung per Geldbuße, § 17 IV OWiG
 - *ausnahmsweise* Verfall im OWiR, § 29a OWiG
 - im KartellOWiR: § 81 V GWB
- * Einziehung von Tatprodukten und -mitteln:
 - §§ 74 ff. StGB
 - §§ 22-29 OWiG
- * Verbandsgeldbuße:
§ 30 OWiG
- * Geldbuße nach Art. 23 EG-KartVO

Mittelbare Täterschaft kraft „organisatorischen Machtapparats“ – § 25 I 2. Alt. StGB –

Situation

Der Unternehmensmitarbeiter verwirklicht zwar eigenverantwortlich einen Straftatbestand. Er ist dabei aber so in hierarchische Organisationsstrukturen eingebunden, dass die Tat innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen regelhaft abläuft und der Hintermann (Geschäftsherr) dadurch die Taten des Mitarbeiters nach Belieben bzw. bedingungslos lenken kann.

Problem

Tatbegehung in mittelbarer Täterschaft nach § 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB setzt grundsätzlich einen „Defekt“ des Werkzeugs voraus. Da der Mitarbeiter voll verantwortlich (tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft) handelt, käme für den Geschäftsherrn, der aufgrund der Herrschaftsstrukturen das Verhalten des Mitarbeiters steuert, nur eine Strafbarkeit wegen Teilnahme (Anstiftung) in Betracht, obwohl er die „Zentralgestalt“ des Geschehens ist.

Lösung der Rechtsprechung und eines Teils der Literatur

Ausnahmsweise Anerkennung eines „Täters hinter dem Täter“:

- * Der Mitarbeiter ist strafbar wegen Tatbegehung als unmittelbarer Täter.**
- * Der Geschäftsherr wird wegen Tatbegehung in mittelbarer Täterschaft bestraft, ohne dass er von der konkreten Tat des Mitarbeiters Kenntnis haben muss.**

Garantenstellung des Geschäftsherrn – § 13 StGB –

Situation

Der Mitarbeiter begeht in Ausführung seiner Tätigkeit im Unternehmen eine Straftat, von der der Geschäftsherr Kenntnis hat und die er verhindern könnte.

Tatbegehung des Geschäftsherrn durch Unterlassen?

Strittig ist, ob der Geschäftsherr eine Garantenstellung nach § 13 StGB inne hat, die ihn zur Verhinderung der Tatbegehung verpflichtet.

- * Teil der Literatur: Nur wenn aus dem Betrieb des Unternehmens besondere Gefahren resultieren (Überwachergarantenstellung).**
- * H.M.: Geschäftsherr ist generell zur Verhinderung betriebsbezogener Straftaten der Mitarbeiter verpflichtet (Mitarbeiter als „Gefahrenquelle“).**

Strittig, ob Strafbarkeit als Täter oder Teilnehmer.

Nach zutreffender Auffassung liegt Unterlassungstäterschaft vor.

Merkmals“überwälzung“ nach §§ 14 StGB, 9 OWiG

Das Prinzip

- * Strafbegründende besondere persönliche Merkmale,
- * die bei dem Vertretenen oder Betriebsinhaber vorliegen,
- * werden auf den Vertreter oder Beauftragten
- * überwältzt.

Besondere persönliche Merkmale

- * **Gesichert:** objektiv-täterschaftliche Statusmerkmale
z.B.: Arbeitgeber, Schuldner
- * **Strittig:** höchstpersönliche objektive Merkmale
z.B.: Garantenstellung
- * **Sicher nicht:** rein täterpsychische Merkmale
z.B.: Absichten

Anwendungsbereich

- * Abs. 1: Organe und Vertreter
- * Abs. 2: Beauftragte

Der Zusammenhang mit der Stellung des Handelnden

Das Organ, der Vertreter bzw. Beauftragte muss „als“ Organ oder Vertreter bzw. „auf Grund des Auftrags“ handeln.

“Interessentheorie“:

Der Täter muss zumindest auch im Interesse des Vertretenen tätig werden, also *nicht bei reinem Eigeninteresse (bisherige Rspr. BGHSt 28, 372; 30, 128 f.; NStZ 1988, 97; 2012, 89, 90).*

“Funktionstheorie“:

Es genügt ein funktionaler Zusammenhang; Täter setzt Handlungsmöglichkeiten ein, die ihm gerade aus der Sonderstellung erwachsen.

“Zurechnungsmodell“:

Diff.: Bei rechtsgeschäftlichem Handeln muss der Täter im Namen des Vertretenen handeln oder die Rechtswirkungen müssen bei dem Vertretenen eintreten. Bei tatsächlichen Verhaltensweisen genügt die Zustimmung des Vertretenen (*bspw. BGH, NJW 2009, 2225, 2227 f.; wistra 2009, 273, 274; BGH NJW 2012, 2366 „Aufgabe der Interessentheorie“; MüKo-Radtke, § 14 Rn. 65).*

Anwendungsbereich der §§ 14 StGB, 9 OWiG

Organe und (geborene) Vertreter, Abs. 1

Nr. 1: Vertretungsberechtigte Organe einer jur. Person:

- * Ein-Personen-Vorstand einer AG, §§ 76 II AktG
- * Geschäftsführer einer GmbH, §§ 6 I, 35 I GmbHG
- * Director Ltd. (private limited company by shares) (*str.*)

Organmitglieder einer juristischen Person:

- * Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, §§ 78, 112 AktG

Nr. 2: Vertretungsberechtigte Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft (OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, am Rechtsverkehr teilnehmende GbR EWIV)

- * Vertretungsber. Gesellschafter der OHG § 125 HGB
- * Komplementär der KG, §§ 170, 161 HGB
- * Gesellschafter bzw. Partner der GbR, EWIV bzw. PartG

Nr. 3: Gesetzliche Vertreter:

Z.B. Insolvenzverwalter, § 80 I InsO (*str.*)

Beauftragte, Abs. 2

Nr. 1: Leiter eines Betriebs oder eines räumlich oder funktional abgetrennten Teils davon

Nr. 2: Ausdrückliche Übertragung von Aufgaben der Betriebsleitung zur eigenverantwortlichen Erledigung

Die GmbH & Co KG

- * Doppelte Anwendung der §§ 14 StGB, 9 OWiG:
- * Vertretungsberechtigt für KG ist die GmbH, Abs. 1 Nr. 2.
- * GmbH wird vertreten durch den Geschäftsführer, Abs. 1 Nr. 1.

Faktische Betrachtungsweise

- * Zivilrechtliche Unwirksamkeit ist unerheblich, Abs. 3.
- * Strittig ist, ob darüber hinaus eine „faktische Betrachtungsweise“ anzuerkennen ist.

Unternehmensbezogene Aufsichtspflichtverletzung, § 130 OWiG

Tatsubjekt

Betriebs- oder Unternehmensinhaber sowie die in § 9 OWiG Genannten

Tathandlung

Unterlassen der Aufsichtsmaßnahmen, die erforderlich sind zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen Pflichten, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Erforderliche Aufsichtsmaßnahmen:

Leitungs-, Koordinierungs-, Organisationsmaßnahmen; sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter; Aufklärung; Überwachung; Stichproben

„Taterfolg“

Die h.L. ergänzt den Tatbestand um das ungeschriebene Merkmal der *betriebstypischen Gefahr* gerade solcher Zuwiderhandlungen, wie sie der Mitarbeiter begangen hat.

Objektive Bedingung der Ahndung

Rechtswidrige Zuwiderhandlung

Feststellung eines konkreten Täters ist nicht erforderlich.

Zurechnungszusammenhang

Verhinderung oder wesentliche Erschwerung der Zuwiderhandlung, d.h. Eignung der Aufsichtsmaßnahme zur Beseitigung der betriebstypischen Gefahr

Einziehung von Taterträgen bei Tatbeteiligten, § 73 StGB

Rechtswidrige Tat

- * Nicht notwendig schuldhaft

Etwas durch oder für die Tat erlangt

- * **Erlangen** = Erreichen der faktischen Verfügungsgewalt
- * **Etwas** = Gesamtheit der zugeflossenen Vermögensvorteile
- * **durch** die Tat erlangt = alle dem Täter oder Teilnehmer aus der Tatbestandsverwirklichung in irgendeiner Phase des Tatablaus zufließenden Vorteile
- * **für** die Tat erlangt = „Tatlohn“

⇒ Bestimmung des Erlangten nach dem Bruttoprinzip:

1. Schritt: Rein gegenständliche Bestimmung aller dem Beteiligten aus der Tatbestandsverwirklichung in irgendeiner Phase des Tatablaus zugeflossenen Vermögensvorteile

→ keine Beschränkung des Erlangten auf das, was den Unwertgehalt der Tat ausmacht („Unmittelbarkeit“ i.e.S.)

2. Schritt: Bestimmung des Wertes des Erlangten, § 73d StGB

Aufwendungen abzuziehen (Nettoprinzip),

mit Ausnahme der Aufwendungen für die Tat, soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten handelt (modifiziertes Bruttoprinzip)

Art des Einziehungsgegenstands

- * Einziehung des originär Erlangten (Abs. 1)
- * Einziehung der gezogenen Nutzungen (Abs. 2)
- * Einziehung der erworbenen Surrogate (Abs. 3)
- * *Alternativ:* Einziehung des Wertersatzes des originär Erlangten oder der Surrogate (§ 73c S. 1 StGB)

⇒ Einschränkungen des Bruttoprinzips nach § 73d Abs. 1 StGB beachten!

Kein Ausschlussgrund gem. § 73e Abs. 1 StGB

- * Rückgewähranspruch des Verletzten nicht erloschen

Einziehung von Taterträgen bei „anderen“, § 73b StGB

Anderer

- * **Jeder, der nicht Täter oder Teilnehmer ist (auch Unternehmen)**

Voraussetzungen

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:

- * **Erlangung durch die Tat und**
- * **Handeln des Täters oder Teilnehmers für den anderen**

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 :

- * **Unentgeltliche Übertragung oder Übertragung ohne rechtlichen Grund (lit. a) oder**
- * **Übertragung in Kenntnis der deliktischen Herkunft oder Erkennenmüssen der deliktischen Herkunft (lit. b)**

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3:

- * **Übergang durch Erbschaft (lit. a) oder**
- * **Übertragung auf Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmer (lit. b)**

Ausschluss bei Erwerb vom gutgläubigen Dritten

- * **Geltung nur für Einziehung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3**
- * **Erlangung von einem Dritten, dem das**
- * **Erlangte entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde und der**
- * **die deliktische Herkunft des Erlangten nicht erkannt hat und nicht hätte erkennen müssen**

Verbandsgeldbuße, § 30 OWiG

Kumulative Verbandsgeldbuße

Voraussetzungen:

- * **Handeln einer natürlichen Person**
 - als Organ oder Organmitglied einer jP,
 - als Vorstand oder Vorstandsmitglied e. nicht rechtsfähigen Vereins,
 - als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer PHG oder
 - als Generalbevollmächtigter oder als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter in leitender Stellung einer/s jP/Vereins/PHG
- * **Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit**
 - § 130 OWiG reicht -
- * **Verletzung betriebsbezogener Pflichten oder Bereicherung des Verbandes oder Intention einer solchen Bereicherung**

Festsetzung im verbundenen Verfahren:

§ 30 I OWiG ermöglicht die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung im Verfahren gegen die natürliche Person.

Isolierte Verbandsgeldbuße

- * **Eine Festsetzung im selbständigen Verfahren kann gem § 30 IV OWiG erfolgen, wenn ein Verfahren gegen eine natürliche Person nicht eingeleitet, eingestellt oder von Strafe abgesehen wird.**
- * **Im Übrigen müssen die o.g. Voraussetzungen der Verbandsgeldbuße vorliegen.**

Rechtsfolge

- * **Geldbuße gegen den Verband (10 Mio. Euro bei vorsätzlicher, 5 Mio. Euro bei fahrlässiger Straftat, bei Ordnungswidrigkeiten je nach Bußgeldandrohung)**
- * **Festsetzung ggf. gegen den Rechtsnachfolger, Geldbuße darf jedoch den Wert des übernommenen Vermögens nicht überschreiten, § 30 IIa OWiG**
- * **Gewinnabschöpfung gem. §§ 30 III, 17 IV OWiG**
- * **Ausschluss der Einziehung der Taterträge durch Geldbuße, § 30 V OWiG**

Geldbuße nach Art. 23 EG-KartVO

Tatsubjekt

Unternehmen und Unternehmensvereinigungen

Tathandlung

Abs. 1:

Machen unrichtiger oder unvollständiger Angaben usw. im Zusammenhang mit der Anmeldung von Vereinbarungen, Beschlüssen und abgestimmten Verhaltensweisen.

Abs 2:

- * **Abschluss von Vereinbarungen und Durchführung abgestimmter Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken;**
- * **Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, die zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen kann;**
- * **Zu widerhandlung gegen eine nach Art. 8 I erteilte Auflage, die mit einer Erklärung zur Gestattung von abgestimmtem Verhalten verbunden ist.**
- * **Nichteinhaltung einer durch Entscheidung gem. Art. 9 für bindend erklärte Verpflichtungszusage**

Besonderheiten

- * **Täter der europäischen Kartell-Geldbußtatbestände sind Unternehmen und Unternehmensvereinigungen.**
- * **Unternehmen ist nicht der Rechtsträger (z.B. AG, GmbH), sondern die „eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit“.**
- * **Es genügt ein Verhalten und/oder die Kenntnis jeder befugt für das Unternehmen bzw. die Unternehmensvereinigung handelnden natürlichen Person.**
- * **Es gibt eine „Durchgriffshaftung“ bei verbundenen Unternehmen.**

§ 263 StGB - Ausschreibungs- (Submissions-)Betrug

Täuschung

Ausdrückliche oder konkludente Erklärung, keine Absprachen mit anderen Anbietern getroffen zu haben.

Irrtum

Vorstellung, es handele sich um ein „korrektes“ Angebot.

Vermögensverfügung

Eingehungsbetrug:

Eingehen der Verbindlichkeit durch Vertragsschluss

Erfüllungsbetrug:

Zahlung des vereinbarten Preises

Vermögensschaden (BGHSt 38, 186; NStZ 2008, 96)

Eingehungsbetrug:

Der hypothetische Wettbewerbspreis ist geringer als der vereinbarte Preis. Schätzung möglich (*in dubio pro reo*).

Kriterien sind:

- * Submissionskartelle werden gebildet und am Leben erhalten, um höhere als sonst erzielbare Preise zu erlangen.
- * Kenntnis von der Beteiligung anderer Unternehmen beeinflusst Höhe des eigenen Angebots.
- * Erlangung eines höheren Preises ist Ziel der Absprache.
- * Ausgleichszahlungen an andere.

Erfüllungsbetrug:

- * Reduzierung auf Selbstkostenfestpreis bei Absprache
- * Nichtgeltendmachen von Schadensersatzansprüchen und/oder Vertragsstrafen

§ 266 StGB - Geschäftsführeruntreue

Missbrauchstatbestand, § 266 Abs. 1, 1. Alt.

Der Missbrauch im Sinne des § 266 I 1. Alt. besteht darin, dass der Täter ein im Außenverhältnis wirksames Rechtsgeschäft tätigt und dadurch seine Pflichten im Innenverhältnis verletzt.

Missbrauchsuntreue scheidet deshalb aus, wenn die Gesellschafter mit dem Verhalten einverstanden sind, bzw. im Fall der Ein-Mann-GmbH (Geschäftsführer ist einziger Gesellschafter).

Treubruchstatbestand, § 266 Abs. 1, 2. Alt.

* Vermögensbetreuungspflicht:

Der GmbH-Geschäftsführer ist zur Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Gesellschaft verpflichtet.

* Pflichtverletzung bei verdeckter Gewinnausschüttung:

- Die Handlung nimmt das Stammkapital in Anspruch oder
- sie gefährdet die Liquidität oder
- die Existenz der GmbH.

Unzutreffend BGHSt 34, 379:

Grundsätzlich jede willkürliche Verschiebung von Vermögen der GmbH, die unter Verstoß gegen § 41 GmbH-Gesetz durch Falsch- oder Nichtbuchen verschleiert wird, wenn die Zustimmung der Gesellschafter gegen die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns verstößt.

* Nachteil = Vermögensschaden der GmbH:

Die Gesellschaft verfügt über ein eigenes, von dem Vermögen der Gesellschafter getrenntes Vermögen.

§ 266 StGB - Risikogeschäfte

Vorleistungsgeschäfte

Z.B. Darlehensvergabe oder Vorleistung: Spätere Gegenleistung unsicher.

Spekulationsgeschäfte

Börsen-, Termin- und andere Spekulationsgeschäfte: Durch ungünstige Entwicklung kann nachträglich ein Verlust entstehen.

Sanktionsfälle

Z.B. „Schmiergeldzahlungen“ oder Tätigkeit strafbarer Geschäfte: Sanktion (z.B. Verfall) kann – trotz ursprünglicher Vorteilhaftigkeit des Geschäftes – nachträglich zu einem Nachteil führen.

Investitionsgeschäfte

Z.B. Investitionen in Werbung, Forschung oder Lagerhaltung: Vorteilhafte Folgegeschäfte sind unsicher.

Subventionsbetrug, § 264 StGB

Deliktsnatur

- * Schlichtes Tätigkeitsdelikt: kein Erfolg erforderlich, abstrakte Gefährdung genügt.
- * Vorsatzdelikt, Abs. 1
- * Leichtfertige Begehung der Tathandlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist nach Abs. 5 strafbar.

Geschütztes Rechtsgut

- * Staatliches Vermögen
- * *Interesse an sachgemäßer staatlicher Wirtschaftsförderung?*
- * *Subventionsverfahren?*

Subventionsbegriffe, § 264 Abs. 8 S. 1

Direkte Subventionen (also nicht Steuervorteile, s. § 370 AO) nach Bundes- o. LandesR an Unternehmen zur Wirtschaftsförderung, die wenigstens z. Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden (Nr. 1) bzw. nach EU-Recht wenigstens z. Teil ohne Gegenleistung (Nr. 2).

Subventionserhebliche Tatsachen, Abs. 9

Ausdrücklich o. der Sache nach als erheblich bezeichnete Tatsachen

Tathandlungen

- * Ausdrückliche Täuschung des S'gebers über vorteilhafte (die Gewährung der S. zu befördern geeignete) Tatsachen, Nr. 1,
- * Verwendung eines Gegenstandes oder einer Geldleistung entgegen einer Verwendungsbeschränkung, Nr. 2,
- * unterlassene Aufklärung des Subventionsgebers entgegen den Rechtsvorschriften über die S'vergabe, Nr. 3,
- * Gebrauch einer durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangten Bescheinigung im S'verfahren, Nr. 4.

Tätige Reue, Abs. 6

Persönlicher Strafaufhebungsgrund bei freiwilliger Verhinderung der S'vergabe oder freiwilligem und ernsthaftem Bemühen um Verhinderung der S'vergabe.

Besonders schwere Fälle, Abs. 2

Qualifikation, Abs. 3 i.V.m. § 263 Abs. 5 StGB

Versuchsstrafbarkeit, Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2

Kreditbetrug, § 265b StGB

Deliktsnatur

- * **Schlichtes Tätigkeitsdelikt:** kein Schaden erforderlich, abstrakte Gefährdung des Vermögens des Kreditgebers genügt.
- * **Vorsatzdelikt**

Geschütztes Rechtsgut

- * **Vermögen des Kreditgebers**
- * *Überindividuelles Rechtsgut der Kredit- und Volkswirtschaft?*

Anwendungsbereich

Betriebskredite, Abs. 3: Kreditgeber und -nehmer müssen Betriebe oder Unternehmen sein (*also nicht Privatkredite*).

Tathandlungen

Aktive Täuschung, Abs. 1 Nr. 1:

- * **Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen bzw.**
- * **Machen schriftlicher unrichtiger o. unvollständiger Angaben**
- * **über wirtschaftliche Verhältnisse,**
- * **die für den Kreditnehmer vorteilhaft**
- * **und für die Entscheidung über den Antrag erheblich sind.**

Unterlassungsalternative, Abs. 1 Nr. 2:

- * **Unterlassene Mitteilung**
- * **von Verschlechterungen der in den Unterlagen oder schriftlichen Angaben mitgeteilten – vorteilhaften und erheblichen – Umstände.**

Tätige Reue, Abs. 2

Persönlicher Strafaufhebungsgrund

Kapitalanlagebetrug, § 264a StGB

Deliktsnatur

- * Schlichtes Tätigkeits-, abstraktes Gefährdungsdelikt
- * Nur die vorsätzliche Begehung ist strafbar.

Geschütztes Rechtsgut

- * Vermögen des Anlegers
- * *Vertrauen in den Kapitalmarkt und dessen Funktionieren?*

Anwendungsbereich

- * Vertrieb von Wertpapieren (Aktien, Obligationen, Investmentzertifikate), Bezugsrechten (Optionen) oder Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen (Anteile an Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften; *nicht* Warentermingeschäfte), Abs. 1 Nr. 1,
- * Angebot zur Erhöhung einer solchen Anlage, Abs. 1 Nr. 2,
- * Vertrieb oder Erhöhungsangebot bzgl. Vermögen, das ein Unternehmen im eigenen Namen für fremde Rechnung verwaltet, Abs. 2.

Tathandlungen

Aktive Täuschung:

- * Machen unrichtiger vorteilhafter Angaben
- * über die für die Entscheidung über Erwerb oder Erhöhung erheblichen Umstände (solche, die Einfluss auf Wert, Chancen und Risiken der Kapitalanlage haben)
- * in Prospekten, Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand
- * gegenüber einem größeren Kreis von Personen.

Unterlassen:

- * Verschweigen nachteiliger Tatsachen
- * *Übrige Voraussetzungen wie aktives Tun*

Tätige Reue, Abs. 3

Überblick über die Insolvenzdelikte des StGB

Bankrott, § 283

Täter: Schuldner

Tathandlungen:

- * Vornahme bestimmter grob unwirtschaftlicher Handlungen (Abs. 1 Nrn. 1-4 und 8) bzw. bestimmter Verstöße gegen Buchführungs- oder Bilanzierungsvorschriften (Abs. 1 Nrn. 5-7)
- * in einer wirtschaftlichen Krise

Gläubigerbegünstigung, § 283c

Täter: Schuldner

Tathandlung:

- * Gewährung einer Sicherheit oder Befriedigung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit,
- * die der Gläubiger nicht oder nicht in der Art oder zu der Zeit zu beanspruchen hat und
- * die ihn gegenüber anderen Gläubigern begünstigt

Schuldnerbegünstigung, § 283d

Täter: Jedermann, mit Ausnahme des Schuldners

Tathandlungen:

- * Beseiteschaffen, Verheimlichen sowie – unwirtschaftliches – Zerstören, Beschädigen oder Unbrauchbarmachen von Bestandteilen des Schuldnervermögens, die zur Insolvenzmasse gehören,
- * mit Einwilligung oder zugunsten des Schuldners
- * in Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit (Nr. 1) oder
- * nach Zahlungseinstellung oder im Insolvenzverfahren (Nr. 2)

Verletzung bestimmter Buchführungspflichten, § 283b

Vorfelddatbestand, der keine Krise voraussetzt

Bankrott, §§ 283, 283a StGB

Anwendungsbereich: „Krise“ des Schuldners

- * Überschuldung (*strittig, ob Zerschlagungs- oder Betriebsfortführungswerte maßgeblich*)
- * Eingetretene oder drohende Zahlungsunfähigkeit

Tatsubjekt

Schuldner

Tathandlungen

- * Unwirtschaftliches Handeln in der Krise, Abs. 1 Nrn. 1-8
- * Herbeiführung der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit durch diese Handlungen, Abs. 2 i.V.m. Abs. 1

Vorsatz und Fahrlässigkeit

- * Vorsatz, Abs. 1 und 2
- * Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination, Abs. 4
- * Fahrlässigkeits-Vorsatz-Komb. u. volle Fahrlässigkeit, Abs. 5

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse

Zusammenhang zwischen Krise und Zusammenbruch

H.M.: Äußerer Zusammenhang, der darauf hindeutet, dass die Krise wegen der Bankrotthandlung nicht behoben werden konnte, sondern sich zum Zusammenbruch fortentwickelte.

Lit.: Grunds. Kausalzusammenhang, aber in dubio contra reum.

Besonders schwere Fälle, § 283a

In der Regel, wenn der Täter

- * aus Gewinnsucht handelt oder
- * wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Werte oder in wirtschaftliche Not bringen.

Insolvenzverschleppung

Verletzung der Eröffnungsantragspflicht, § 15a InsO

Tatsubjekte

- * **§ 15a I 1 InsO:** Mitglieder vertretungsberechtigter Organe und Abwickler juristischer Personen
- * **§ 15a I 2 InsO:** Organschaftliche Vertreter der zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter und Abwickler von rechtsfähigen Personengesellschaften, bei denen *kein persönlich haftender Gesellschafter* eine natürliche Person ist (GmbH & Co KG)
- * **§ 15a II InsO:** Organschaftliche Vertreter der zur Vertretung ermächtigten Gesellschaften, bei denen *kein Gesellschafter* eine natürliche Person ist (OHG)
- * **§ 15a III InsO:** Bei Führungslosigkeit (§ 35 I 2 GmbHG, § 78 I 2 AktG, § 24 I 2 GenG): Jeder Gesellschafter bzw. jedes Aufsichtsratsmitglied

Tathandlungen

- * **Unterlassene Antragsstellung**
- * **Verspätete Antragsstellung, d.h. nach Ablauf der Dreiwochenfrist des § 15 I 1 InsO**
- * **Fehlerhafte Antragstellung**

Vorsatz und Fahrlässigkeit

- * **Vorsatzstrafbarkeit nach § 15a IV InsO**
- * **Fahrlässigkeitsstrafbarkeit nach § 15a V InsO**

Unterlassene Anzeige bei der BaFin

- * **§ 55 i.V.m. § 46b KWG:** Unterlassene, unrichtige, unvollständige oder verspätete Anzeige der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit bei der BaFin
- * **§ 141 i.V.m. § 88 II Versicherungsaufsichtsg (VAG)**

Überblick über die Straftatbestände zum Schutz des lauteren Wettbewerbs

Wirtschaftsbestechung, §§ 299, 300, 301 StGB

Strafbare Werbung, § 16 Abs. 1 UWG

Progressive Kundenwerbung, § 16 Abs. 2 UWG

Wirtschaftsbestechung, §§ 299, 300, 301 StGB

Objektiver Tatbestand

Bestechlichkeit, § 299 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB

- * **Tatsubjekt:** Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes
- * **Tathandlungen:**
Fordern, Versprechenlassen oder Annehmen eines Vorteils im geschäftlichen Verkehr für sich oder einen anderen
Nr. 1: als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen („Wettbewerbsvariante“) oder
Nr. 2: als Gegenleistung für ein pflichtwidriges Tun oder Unterlassen bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen („Geschäftsherrenvariante“)

Bestechung, § 299 Abs. 2 Nr. 1, 2 StGB

- * **Tatsubjekt:** Jedermann
- * **Tathandlung:**
Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils im geschäftlichen Verkehr
Nr. 1: als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen („Wettbewerbsvariante“) oder
Nr. 2: als Gegenleistung für ein pflichtwidriges Tun oder Unterlassen bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen („Geschäftsherrenvariante“)

Subjektiver Tatbestand

Tatvorsatz

Besonders schwere Fälle, § 300 StGB

- * Taten, die sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes beziehen
- * Gewerbs- oder bandenmäßige Begehung

Strafantrag, § 301 StGB

Rechtsfolgen, § 302 StGB

Strafbare Werbung, § 16 Abs. 1 UWG

Objektiver Tatbestand

Tatsubjekt

- * **Jedermann**

Tathandlung

- * **Irreführende Werbung**
- * **durch unwahre Angaben**
- * **in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen an einen größeren Kreis von Personen**

Subjektiver Tatbestand

- * **Vorsatz bzgl. der Merkmale des objektiven Tatbestandes (*dolus eventualis soll genügen*)**

und

- * **Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken (*nicht Absicht im dogmatischen Sinne, sondern dolus directus 2. Grades*)**

§ 16 Abs. 1 UWG ist zwar Offizialdelikt, ein Strafantrag somit nicht erforderlich, aber Privatklagedelikt (§ 374 I Nr. 7 StPO).

Privatklagebefugt sind der Verletzte, d.h. der Kunde sowie Mitbewerber.

Progressive Kundenwerbung, § 16 Abs. 2 UWG

Objektiver Tatbestand

Tatsubjekt

- * Veranstalter und
- * unmittelbare Nutznießer des Systems

Aber: Der bloße Abnehmer handelt als notwendiger Teilnehmer nicht tatbestandsmäßig.

Tathandlung

- * Unternehmen des Veranlassens zur Abnahme von Waren, Dienstleistungen oder Rechten
- * im geschäftlichen Verkehr

Tatmittel

- * Versprechen der Gewährung besonderer Vorteile durch den Veranlasser oder einen Dritten
- * für die Veranlassung anderer zu gleichartigen Geschäften,
- * denen (den anderen) ihrerseits derartige Vorteile für eine entsprechende Werbung weiterer Abnehmer gewährt werden sollen.

Tatobjekt

Verbraucher, vgl. § 2 II UWG i.V.m. § 13 BGB analog

Subjektiver Tatbestand

Tatvorsatz

Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, § 23 GeschGehG Grundlagen

Geschäftsgeheimnis, § 2 GeschGehG

Information, die

- * **den Personenkreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Information umgehen, nicht allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich (Nichtoffenkundigkeit)**
- * **und daher von wirtschaftlichem Wert ist (Werthaltigkeit),**
- * **von ihrem rechtmäßigen Inhaber durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt wird (Geheimhaltungsschutz) und**
- * **bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht (Geheimhaltungsinteresse)**

Tatbestandsausschluss, § 5 GeschGehG

Erlangung, Nutzung oder Offenlegung zum Schutz eines berechtigten Interesses fällt nicht unter die Verbote, insbesondere

- * **zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien („Journalistenprivileg“);**
- * **zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens, wenn die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen („Whistle Blowing“);**
- * **im Rahmen der Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmervertretung, wenn dies erforderlich ist, damit die Arbeitnehmervertretung ihre Aufgaben erfüllen kann.**

Erlaubte Handlungen, § 3 GeschGehG

Erlangung des Geschäftsgeheimnisses durch

- * **eigene Entdeckung oder Schöpfung,**
- * **Beobachtung, Untersuchung, Rückbauen oder Testen**
- * **Ausüben von Arbeitnehmervertretungsrechten**

Erlangung, Nutzung oder Offenlegung bei Vorliegen einer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Erlaubnis

Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, § 23 GeschGehG Tatbestände – I –

Geheimnisverrat, §§ 23 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 Nr. 3 GeschGehG

Objektiver Tatbestand

- * **Tatsubjekt**: Beschäftigte des Geheimnisinhabers
- * **Tatobjekt**: Geschäftsgeheimnis, das dem Täter im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses anvertraut oder zugänglich geworden ist
- * **Tathandlung**: Offenlegung des Geheimnisses während der Geltungsdauer des Beschäftigungsverhältnisses
- * Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 5 GeschGehG, s.o.)

Subjektiver Tatbestand

- * **Vorsatz und Handeln**
- * zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder
- * aus Eigennutz oder
- * zugunsten eines Dritten oder
- * in der Absicht, dem Unternehmensinhaber einen Schaden zuzufügen

Rechtswidrigkeit

Erlaubnisse nach § 3 GeschGehG, s.o.

Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, § 23 GeschGehG Tatbestände – II –

Betriebsspionage, § 23 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschGehG

Objektiver Tatbestand

- * **Tatobjekt:** Geschäftsgeheimnis
- * **Tathandlungen:** Erlangen des Geheimnisses durch
- * unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die
- * der rechtmäßigen Kontrolle des Geheimnisinhabers unterliegen und das Geheimnis enthalten oder denen es sich ableiten lässt
- * Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, s.o.

Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit

wie bei Abs. 1 Nr. 3

Geheimnishehlerei, § 23 Abs. 2 GeschGehG

Objektiver Tatbestand

- * **Tatobjekt:** Geschäftsgeheimnis, das der Täter von einem Dritten, der einen Geheimnisverrat (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 GeschGehG) oder eine Betriebsspionage (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG) begangen hat, erlangt
- * **Tathandlung:** Nutzen oder Offenlegen

Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit

wie bei Abs. 1 Nr. 3

Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, § 23 GeschGehG Tatbestände – III –

Vorlagenfreibeuterei und Know-How-Verletzungen, § 23 Abs. 3 GeschGehG

Objektiver Tatbestand

- * **Tatobjekt:** Dem Täter im geschäftlichen Verkehr anvertraute geheime Vorlage oder Vorschrift, die ein Geschäftsgeheimnis darstellt
- * **Tathandlung:** Nutzen oder Offenlegen

Subjektiver Tatbestand

- * **Vorsatz und Handeln**
- * **zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder**
- * **aus Eigennutz**

Rechtswidrigkeit

wie oben

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, § 298 StGB

Tatbestand

Objektiver Tatbestand

- * **Abgabe eines Angebotes**
- * **bei einer Ausschreibung oder einem Teilnahmewettbewerb über Waren oder gewerbliche Leistungen**
- * **Beruhend des Angebots auf einer Absprache,**
- * **die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen**

Subjektiver Tatbestand

- * **Tatvorsatz**

Tätige Reue, § 298 Abs. 3 StGB

- * **Freiwillige Verhinderung der Annahme des Angebots oder der Leistungserbringung**
- * **Freiwilliges und ernsthaftes Bemühen darum**

Kartellordnungswidrigkeiten

§ 81 I Nr. 1 GWB

Zu widerhandlungen gegen Artt. 101, 102 AEUV

§ 81 II Nr. 1 GWB

**Zu widerhandlung gegen das Kartellverbot (§ 1 GWB)
= *Horizontal- und Vertikalvereinbarungen***

**Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
(§ 19 I GWB)**

**Zu widerhandlung gegen Diskriminierungsverbote oder unbilliger
Behinderungen (§ 20 I, II, III, IV, VI GWB)**

**Zu widerhandlung gegen das Verbot sonstigen wettbewerbsbe-
schränkenden Verhaltens (§ 21 III, IV GWB)**

**Zu widerhandlung gegen das Verbot des Vollzugs eines Zusammen-
schlusses ohne Freigabe durch das BKartAmt (§ 41 I 1 GWB)**

Sonstige Tatbestände (Auswahl)

**Zu widerhandlung gegen Auflagen und Anordnungen,
(§ 81 II Nr. 2, 5, 5a, 5b GWB)**

**Unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben, Anzeigen usw.
(§ 81 II Nr. 3, 4, 6, 7, III Nr. 3 GWB)**

**Zu widerhandlung gegen das Boykottverbot
(§ 81 III i.V.m. § 21 I, II GWB)**

Geldbuße bei Kartellordnungswidrigkeiten

Natürliche Personen

§ 81c I GWB: Bei Verstößen gegen § 81 I, II Nr.1, 2 lit.a, 5, III Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den übrigen Fällen des § 81 bis einhunderttausend Euro.

Unternehmen und Unternehmensvereinigungen

§§ 81a I, 81b, 81c II-V GWB: Bei Verstößen nach § 81 I, II Nr. 1, 2 lit. a, 5 sowie III Geldbuße bis 10 Prozent des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung, bei Verstößen nach § 81 II Nr. 2 lit. b, 3, 6 bis 11 bis zu 1 Prozent.

Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger

§ 81a II-V GWB

„Kronzeugenregelung“

§§ 81h – 81n GWB

Überblick über den strafrechtlichen Schutz des geistigen Eigentums

**Patentverletzung, § 142 PatG
Gebrauchsmusterverletzung, § 25 GebrMG**

Schutz des Berechtigten eines Patents bzw. Gebrauchsmusters vor unbefugtem Gebrauch

Strafbare Kennzeichenverletzung, § 143 MarkenG

Schutz des Inhabers eines Zeichens oder einer geschäftlichen Bezeichnung vor unbefugtem Gebrauch

**Strafbare Benutzung geographischer Herkunftsangaben,
§ 144 MarkenG**

Schutz vor unbefugtem Gebrauch einer geographischen Herkunftsangabe

**Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke,
§ 106 UrhG**

Straftaten gegen die Verwertungsbefugnisse des Urhebers

**Unzulässiges Anbringen einer Urheberbezeichnung,
§ 107 UrhG**

Straftaten gegen das Persönlichkeitsrecht des Urhebers

**Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte,
§ 108 UrhG**

**Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen,
§ 108b UrhG**

Strafbarkeit der Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen, z.B. Kopierschutz.

Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen, § 266a I StGB

Sanktionszweck

§ 266a I schützt das Interesse der Versicherungsgemeinschaft an der Gewährleistung des Aufkommens der Sozialversicherung.

Tatsubjekt

Arbeitgeber (Abs. 1) oder diesem Gleichgestellte (Abs. 5)

Tathandlungen

Arbeitgeber und Gleichgestellte:

Vorenthalten von Arbeitnehmeranteilen am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, d.h.:

- * unterlassene Weiterleitung einbehaltener AN-anteile bei Fälligkeit,
- * unterlassene Zahlung von vornherein nicht erhobener AN-anteile bei Nettolohnabrede,
- * unterlassene Zahlung der AN-anteile auch bei Nicht- oder Teilzahlung geschuldeten Lohns.

Subjektiver Tatbestand

Tatvorsatz

Besonders schwere Fälle, Abs. 4

- * Vorenthalten aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß, Nr. 1
- * fortgesetztes Handeln unter Verwendung falscher Belege, Nr. 2
- * Ausnutzen d. Hilfe e. missbräuchlich handelnden Amtsträgers, Nr. 3

Strafbefreiende Selbstanzeige, Abs. 6

- * Absehen von Strafe bei Tat nach Abs. 1 möglich, bei Mitteilung der Höhe der Beiträge und Darlegung des Grundes der nicht fristgemäßen Zahlung bei Fälligkeit oder unverzüglich danach.
- * Straffreiheit bei Nachzahlung innerhalb einer angemessenen Frist (persönlicher Strafaufhebungsgrund).

Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen, § 266a II StGB

Sanktionszweck

Schutz des Interesses der Versichertengemeinschaft an der Gewährleistung des Aufkommens der Sozialversicherung

Tatsubjekt

Arbeitgeber oder diesem Gleichgestellte (Abs. 5)

Tathandlungen

* **Machen unrichtiger oder unvollständiger Angaben über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen gegenüber der Einzugsstelle**

► **Täuschung**

* **pflichtwidriges Inunkennnllassen der Einzugsstelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen**

► **Unterlassungsalternative**

* **Vorenthalten der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung**

Subjektiver Tatbestand

Tatvorsatz

Besonders schwere Fälle, Abs. 4

Strafbefreiende Selbstanzeige, Abs. 6

Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266a III StGB

Sanktionszweck

Die Regelung schützt - nur - das Vermögen des Arbeitnehmers.

Objektiver Tatbestand

Tatsubjekt

Arbeitgeber oder diesem Gleichgestellte (Abs. 5)

Tathandlung

- * **Nichtzahlung sonstiger Teile des Arbeitsentgelts,**
(Abs. 3 gilt also nicht für AN-anteile im Sinne des Abs. 1 und die Lohnsteuer, Abs. 3 S. 2, sondern z.B. für freiwillige Rentenbeiträge, vermögenswirksame Leistungen, Lohnpfändung usw.)

- * **die der Arbeitgeber einbehalten hat,**

- * **ohne den Arbeitnehmer bei Fälligkeit oder unverzüglich danach über das Unterlassen der Zahlung zu unterrichten**

Subjektiver Tatbestand

Tatvorsatz

Konkurrenzen

Zahlt der Arbeitgeber weder die AN-anteile nach Abs. 1 noch die einbehaltenen sonstigen Teile des Arbeitsentgelts, so steht § 266a I mit § 266a III in Realkonkurrenz (§ 53 StGB), da unterschiedliche Tathandlungen vorliegen und verschiedene Rechtsgüter verletzt sind.

Illegale Beschäftigung von EU-Ausländern

§ 10 Abs. 1 SchwarzArbG - Straftat

- * **Beschäftigen**
- * **von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung nach § 284 Abs. 1 S. 1 SGB III oder ohne Aufenthaltstitel nach § 4a Abs. 5 S. 1 AufenthG**
- * **zu Bedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu denen deutscher Arbeitnehmer mit vergleichbarer Tätigkeit stehen.**

Regelbeispiel des Abs. 2: besonders schwerer Fall bei gewerbsmäßigem oder eigennützigem Handeln.

§ 10a SchwarzArbG - Straftat

- * **Beschäftigen von Ausländern ohne Aufenthaltstitel,**
- * **die durch die Tat eines Dritten Opfer von Menschenhandel nach § 232a StGB (Zwangsprostitution) oder § 232b StGB (Zwangsarbeit) geworden sind,**
- * **unter Ausnutzung der dadurch geschaffenen Lage.**

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG - Straftat

- * **Beschäftigen**
- * **von mehr als fünf Arbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltstitel**

§ 11 Abs. 1 Nr. 2a, b SchwarzArbG - Straftat

Beharrlich wiederholte Beschäftigung von EU-Ausländern ohne Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltstitel

§ 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG - Straftat

Beschäftigung einer Person unter 18 Jahren ohne Aufenthaltstitel

§ 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III- Ordnungswidrigkeit

- * **Beschäftigung**
- * **eines EU-Ausländers ohne Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltstitel**

Illegale Überlassung von Nicht-EU-Arbeitnehmern

§ 15 AÜG - Straftat

- * „Verleih“
- * von EU-Ausländern ohne Aufenthaltstitel oder Arbeitserlaubnis usw.
- * ohne Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit (zur Überlassung, § 1 AÜG)

§ 16 I Nr. 2 AÜG - Ordnungswidrigkeit

- * Illegaler „Entleih“
- * eines EU-Ausländers ohne Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnis usw.

§ 15a AÜG - Straftat

Abs. 1:

- * Illegaler „Entleih“
- * eines EU-Ausländers ohne Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnis usw.
- * bei Beschäftigung zu diskriminierenden Bedingungen

Abs. 2 Nr. 1:

- * Illegaler „Entleih“
- * von mindestens fünf EU-Ausländern ohne Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnis usw.

Abs. 2 Nr. 2:

Beharrlich wiederholter illegaler „Entleih“

Illegale Überlassung von EU-Arbeitnehmern

§ 16 I Nr. 1 AÜG - Ordnungswidrigkeit

- * „Verleih“ von EU-Arbeitnehmern
- * ohne Erlaubnis zur Überlassung

§ 16 I Nr. 1a AÜG - Ordnungswidrigkeit

- * „Entleih“ von EU-Arbeitnehmern,
- * von einem „Verleiher“, der keine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung besitzt

Allgemeine Tatbestände

Verleiher:

- * § 266a I StGB, wenn er keine Sozialversicherungsbeiträge abführt.
- * § 266a II StGB, wenn er die Einzugsstelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder über die Anzahl der AN und deren sozialversicherungspflichtige Einkünfte täuscht.
- * § 370 AO, wenn er die Lohnsteuer nicht zahlt.

Entleiher:

- * § 266a I, II StGB, wenn die Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt werden, da § 10 I AÜG ein Arbeitsverhältnis zwischen ihm und dem AN fingiert.
- * Evtl. §§ 370 AO, 27 StGB (Beihilfe zur Lohnsteuerhinterziehung)